

Regionale öffentliche Bahn Altshausen – Pfullendorf Räuberbahn

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 24. Nov. 2017

Stadt Pfullendorf
Eigenbetrieb „Regionale öffentliche Bahn der Stadt Pfullendorf“
Kirchplatz 1
D-88630 Pfullendorf

www.pfullendorf.de
eisenbahn@stadt-pfullendorf.de

Bearbeitung: Frank v. Meißner (Eisenbahnbetriebsleiter)

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|----------------|--|
| Abs. | Absatz |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AT | Allgemeiner Teil |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| BUVO-NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| BT | Besonderer Teil |
| bzw. | beziehungsweise |
| DAT | Dienstanweisung für Triebfahrzeugführer |
| DB | Deutsche Bahn AG |
| DFI | Dynamische Fahrgast-Information (Anzeigeeinrichtung) |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EBL | Eisenbahnbetriebsleiter |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EBOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| EIBV | Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung |
| Eur | Euro |
| ERegG | Eisenbahnregulierungsgesetz |
| ESBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| ff. | fort folgende |
| FFS | Funkfernsteuerung |
| gem. | gemäß |
| GGVSEB | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt |
| HPfIG | Haftpflichtgesetz |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| NBS | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen |
| NBS-AT | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Regionalen öffentlichen Bahn der Stadt Pfullendorf |
| Nr. | Nummer |
| öBl | örtlicher Betriebsleiter |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| RB Pfullendorf | Regionale öffentliche Bahn der Stadt Pfullendorf, Bahnstrecke Altshausen - Pfullendorf |
| S. | Seite |
| SNB | Schienennetz-Benutzungsbedingungen |
| SNB-AT | Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Regionalen öffentlichen Bahn der Stadt Pfullendorf – Allgemeiner Teil |
| Strebu | Angaben zum Streckenbuch |
| TEIV | Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung |
| usw. | und so weiter |
| VDV | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZB | Zugangsberechtigter |

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkungen | 4 |
| 1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen | 4 |
| 1.1 Stationen | 5 |
| 1.2 Abstellgleise | 5 |
| 1.3 Ladestraßen | 5 |
| 2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen | 5 |
| 2.1 Vertragspflicht | 5 |
| 2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen | 6 |
| 2.3 Fristen | 6 |
| 2.4 Bindung der Anmeldung | 7 |
| 2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung | 7 |
| 3 Leistungen der RB Pfullendorf | 7 |
| 3.1 Eigenschaften der Infrastruktur | 7 |
| 3.2 Leistungsbestandteile | 7 |
| 3.3 Betriebszeiten | 8 |
| 3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen | 8 |
| 3.5 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut | 8 |
| 3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT) | 9 |
| 4. Notfallmanagement | 9 |
| 5. Entgelte | 9 |
| 6. Sonstiges | 10 |
| 6.1 Veröffentlichung | 10 |
| 6.2 Ansprechpartner | 10 |

Vorbemerkungen

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Regionale öffentliche Bahn der Stadt Pfullendorf – im Folgenden „RB Pfullendorf“ oder „RB Pfu“ genannt – die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte / Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Für die Benutzung der Infrastruktur der Regionalen öffentlichen Bahn der Stadt Pfullendorf gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) sowie die nachstehenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) und stellen insofern - in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag - die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der RB Pfu und ZB/EVU dar.

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der RB Pfullendorf und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)/Zugangsberechtigten. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen

1. Art des Schienenweges und Begriff der Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der Bahnstrecke Altshausen – Pfullendorf, deren technische Parameter sowie Besonderheiten der Betriebsführung werden stets aktuell unter www.pfullendorf.de >> Wirtschaft >> Eisenbahninfrastruktur beschrieben.

Serviceeinrichtungen gemäß dieser NBS sind alle Anlagen und Einrichtungen im Sinne der **Anlage 2 des ERegG**. Die RB Pfullendorf betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Ladestraßen

Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die RB Pfullendorf. Die RB Pfullendorf ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranten) kann die RB Pfullendorf jederzeit Preise bestimmen, welche diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind in den Anlagen aufgeführt, im Internet unter www.pfullendorf.de veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern (eisenbahn@stadt-pfullendorf.de) eingeholt werden.

1.1 Stationen

Die Stationen stehen den Fahrgästen für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Für die Eingruppierung der Stationen in Preisstufen ist neben den entstehenden Kosten infolge der Ausstattung (Beleuchtung, dynamische Fahrgast-Information DFI) die verkehrliche Bedeutung eine Grundlage.

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt. Im Fahrplan als Halt ausgewiesene Halte gelten auch dann als Halt, wenn sie im Falle einer als Bedarfshalt ausgewiesenen Station durchfahren werden, falls kein Ein- oder Ausstiegswunsch geäußert wurde, und werden demzufolge berechnet.

Eine Auflistung der Stationen ist dem Internet unter www.pfullendorf.de zu entnehmen. Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Bahnhofsgebäude gehören nicht zu den Serviceeinrichtungen der RB Pfullendorf. Die Streckengleise (Hauptgleise) in den Stationen gehören zum Eisenbahnnetz.

1.2 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise. Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technische Ausstattung ist im Internet unter www.pfullendorf.de veröffentlicht.

Auf Wunsch der ZB/EVU, sowie wenn keine betrieblichen Gründe (wie z.B. entgegenstehende Trassenanmeldungen) dem entgegenstehen, ist eine Abstellung auf dem Streckengleis in Absprache mit der RB Pfu möglich. Hierbei werden dann die Gebühren wie für Abstellgleise berechnet.

1.3 Ladestraßen

Die RB Pfullendorf stellt detaillierte Informationen im Internet unter www.pfullendorf.de bereit.

2. Zugang zu den Serviceeinrichtungen

2.1 Vertragspflicht

Die Serviceeinrichtungen der RB Pfullendorf dürfen nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der RB Pfullendorf und dem EVU/Zugangsberechtigten genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU/Zugangsberechtigten und der RB Pfullendorf.

Ist der Nutzer der Serviceeinrichtungen ein Zugangsberechtigter im Sinne des AEG, der kein EVU ist, so müssen sowohl der Zugangsberechtigte als auch das von ihm beauftragte EVU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abschließen.

2.2 Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anträge zur Nutzung der Serviceeinrichtungen haben, für Regelverkehrsleistungen **im Zuge des Jahresnetzfahrplans** gleichermaßen wie für Gelegenheitsverkehre, in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Antragstellung auf Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt – i.d.R. im Zuge der Trassenanmeldungen – **schriftlich und** formlos bei der Stadt Pfullendorf unter folgender E-Mail-Adresse: eisenbahn@stadt-pfullendorf.de

Dabei sind zunächst grundsätzlich die gleichen Pflichtangaben wie bei der Trassenanmeldung erforderlich (näheres siehe Ziffer 2.3 der SNB-BT der RB Pfullendorf). Darüber hinaus sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Stationsbezeichnung bzw.
- Nennung der gewünschten Station, an der Abstellgleise angemietet werden bzw.
- Nennung der gewünschten Ladestraße
- Haltedauer (bei Stationen) bzw. gewünschte Nutzungsdauer (bei Abstellgleisen und bei Ladestraßen).

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassennutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

2.3 Fristen

Die Fristen für die Bestellung von Stationen im Rahmen des **Jahresnetzfahrplans** richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 angegebenen Fristen für die Trassenanmeldung zum Jahresnetzfahrplan.

Die Antragstellung auf Nutzung von Serviceeinrichtungen im **Gelegenheitsverkehr** **soll** mindestens 10 Arbeitstage vor Verkehren des Zuges erfolgen, es sei denn mit dem Betreiber der Schienenwege ist etwas anderes vereinbart.

Als Arbeitstage (auch im Sinne von Ziffer 3.4.2 der NBS-AT) gelten die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen gibt die RB Pfullendorf

- a) bei Anträgen auf Nutzung außerhalb des Netzfahrplans bzw. bei Gelegenheitsverkehren innerhalb einer Frist von vier Wochen,
- b) bei Anträgen auf kurzfristige Nutzung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages ab, oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

Die RB Pfullendorf ist an ihr Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages vier Wochen gebunden. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Antragstellung auf / Anmeldung der Nutzung von Serviceeinrichtungen abzulehnen.

2.4 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten / das EVU über.

2.5 Grundsätze für Änderungen und Stornierung von Anträgen auf Nutzung

Anträge auf Stationsnutzung sowie Nutzung der Abstellgleise können vom EVU/Zugangsberechtigten bis **drei** Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung storniert werden. Hierzu reicht eine schriftliche, formlose Abbestellung des EVU/Zugangsberechtigten an die Stadt Pfullendorf unter folgender E-Mail-Adresse aus: eisenbahn@stadt-pfullendorf.de

Bei Stornierungen später als **drei** Arbeitstage vor beabsichtigter Nutzung ist das volle Entgelt zu zahlen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der RB Pfullendorf.

Bei Stornierungen zwischen 30 Arbeitstage bis zu drei (3) Arbeitstage vor dem Verkehrstag ist das halbe Entgelt (50 %) des Auftragswertes zu zahlen.

3 Leistungen der RB Pfullendorf

3.1 Eigenschaften der Infrastruktur

Alle für ein EVU wichtigen Eigenschaften der Infrastruktur (z.B. Bahnsteig- und Gleislängen, Achslasten etc.) sowie Informationen zu betrieblichen Regelungen und zu örtlichen Besonderheiten sind zusammengefasst dargestellt in den folgenden Regelwerken der RB Pfullendorf gem. Anlage 2 der SNB-BT (Übersicht Netzzugangsrelevantes Regelwerk). Dies sind insbes.:

- in den **Angaben zum Streckenbuch** der RB Pfullendorf;
- im Buchfahrplan der RB Pfullendorf;
- in dem Verzeichnis der Langsamfahrstellen bzw. sonstigen Besonderheiten der RB Pfullendorf;
- in ggf. zusätzlich erlassenen betrieblichen Verfügungen (B-Verfügungen) der RB Pfullendorf.

Die **netzzugangsrelevanten Regelwerke gem. Anlage 2 der SNB-BT** sind Bestandteil der NBS-BT.

Das EVU hat diese Vorschriften/Regelwerke zwingend zu beachten und anzuwenden.

3.2 Leistungsbestandteile

Die konkreten Leistungsbestandteile für Nutzung von Stationen, Abstellgleisen und Ladestraßen können dem Preiskatalog der RB Pfullendorf entnommen werden (siehe dort Ziffern II und III).

3.3 Betriebszeiten

Die regelmäßigen üblichen Betriebszeiten entsprechen den Besetzungszeiten des Fahrdienstleiters Altshausen der DB Netz AG. Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Betriebszeit gültig.

Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge für die erforderliche Besetzung des Bf Altshausen, etc. erhoben.

3.4 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Die RB Pfullendorf ist berechtigt, die Kapazität und Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur und auch der Serviceeinrichtungen für größere, über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für die Nutzbarkeit im Rahmen der Netzfahrlan-erstellung einzuschränken. Die jeweiligen Maßnahmen sind dem EVU / Zugangsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Das Abstellen beladener Transportmittel mit Gefahrgut (d.h. Wagen, Großcontainer, Tankcontainer (auch ortsbewegliche Tanks), Gas-Container mit mehreren Elementen oder Straßenfahrzeuge mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder Straßenfahrzeuge, für die im Beförderungspapier angegeben ist, dass sie Versandstücke mit Gefahrzetteln nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.3, 5.1 oder 5.2 enthalten) oder ungereinigter, leerer Kesselwagen / Druckkesselwagen auf dem Streckennetz des EIU ist untersagt. Ausgenommen ist die zeitweise, unmittelbare Bereitstellung für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) jeweils vor / nach einer Zugfahrt.

Das EVU hat hierbei für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU oder durch vom EVU beauftragte, geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten.

Die Wagenlisten von Zügen mit Gefahrgut sind rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges an die Betriebsleitung unter „eisenbahn@stadt-pfullendorf.de“ zuzusenden. Weitere Kontrollunterlagen (wie z.B. Sicherungspläne) sind der RB Pfullendorf auf Verlangen vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der RB Pfullendorf analog der Ziffer 2.2 der NBS-AT auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.6 Informationswege (zu Ziffer 5.2 der NBS-AT)

Informationen gemäß Ziffer 5.2 der NBS-AT gibt die RB Pfullendorf bevorzugt per E-Mail an die vom EVU/Zugangsberechtigten im Infrastrukturnutzungsvertrag bzw. bei der Trassenanmeldung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n).

4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt das EVU/der Zugangsberechtigte der RB Pfullendorf die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die RB Pfullendorf die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der RB Pfullendorf mindestens fünf Arbeitstage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der RB Pfullendorf ist auf dessen Ankunft zwingend zu warten.

5. Entgelte

Die Entgelte für die Nutzung der Stationen, Abstellgleise und Ladestraßen ergeben sich aus [den Preiskatalogen](#) der RB Pfullendorf, die im Internet unter www.pfullendorf.de >> [Wirtschaft](#) >> [Eisenbahninfrastruktur](#) veröffentlicht sind ([Anlage 1a der SNB-BT](#) bzw. [Anlage 1b der NBS-BT](#)).

Es gilt die jeweils neueste Version des Preiskatalogs.

6. Sonstiges

6.1 Veröffentlichung

Die NBS-AT, NBS-BT, die Preiskataloge sowie sonstige Informationen (z.B. Fristen), der RB Pfullendorf usw. sind im Internet unter www.pfullendorf.de >> [Wirtschaft](#) >> [Eisenbahninfrastruktur](#) veröffentlicht.

Änderungen der NBS und der Preiskataloge sowie aller sonstigen Informationen werden ebenfalls im Internet unter www.pfullendorf.de veröffentlicht, soweit nicht vom Gesetzgeber zwingend ein anderes Medium vorgeschrieben ist.

6.2 Ansprechpartner

Stadt Pfullendorf
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing
Kirchplatz 1
88630 Pfullendorf
E-Mail: eisenbahn@stadt-pfullendorf.de

Die Telefon- und Telefax-Nummern werden unter www.pfullendorf.de veröffentlicht.

Pfullendorf, den 24.11.2017

aufgestellt:



Frank von Meißner, EBL